



Camping-Reglement

Rechtliche Grundlage Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf

- das Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22.06.1979
- das Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- das Waldgesetz (KWaG) vom 05.05.1997
- das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22.03.1994
- die Bauverordnung (BauV) vom 06.03.1985
- die Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24.03.1999
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 14.08.2007

folgendes Reglement:

I. Zweck

Art. 1
Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt, auf dem Gemeindegebiet ein geordnetes Campieren sicherzustellen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.

Zuständigkeit ² Die Überwachung des Campingwesens liegt in der Kompetenz der Sicherheitskommission.

II. Begriffe

Art. 2
Campieren ¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Camper), Mobilheimen oder ähnlichen Unterkünften.

² Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist gestattet, sofern die ordentliche Wohnsitznahme (Anmeldung zur Niederlassung) in der Gemeinde Lauterbrunnen erfolgt.

Art. 3
Campieren ausserhalb von Campingplätzen ¹ Das Campieren ausserhalb von Campingplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das vereinzelte Campieren auf privatem Gelände, zu privaten Zwecken. Der Grundeigentümer hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass die notwendigen hygienischen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

² Die Sicherheitskommission kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers sowie des zuständigen Tourismusvereins Ausnahmewilligungen fürs Campieren ausserhalb von Campingplätzen erteilen. Nach Möglichkeit sind die bewilligten Campingplätze zu berücksichtigen.

³ In den Ausnahmewilligungen sind Auflagen betreffend Hygiene,



Sauberkeit der Umgebung, öffentliche Ruhe und Ordnung etc. festzusetzen. Sie sind zu befristen.

Campingplatz **Art. 4**
Als Campingplatz gilt die dem Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze in der Campingplatzzone (CZ) oder einer UeO, die gemäss Art. 6 dieses Reglements bewilligt sind.

Platzhalter **Art. 5**
Platzhalter im Sinne dieses Reglements ist diejenige Person, die anderen Personen das Campieren auf dem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet. Er ist für diesen Platz verantwortlich.

III. Bewilligungspflicht

Bewilligung **Art. 6**
Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Vorschriften kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Platzhalterbewilligung **Art. 7**
Die Platzhalterbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig und handlungsfähig ist, sowie einen guten Leumund geniesst.

Besondere Bewilligungen **Art. 8**
Die Erteilung besonderer Bewilligungen (gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Abwasser- und Baubewilligung etc.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

IV. Bewilligungsgrundlagen

a) Allgemeine Grundlagen

Betriebsbewilligung **Art. 9**
Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Platzgestaltung **Art. 10**
Bei der Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Parkplätze

Für ankommende Gäste, Besucher, Lieferanten etc. ist genügend Parkraum freizuhalten. Die öffentliche Verkehrsraum darf nicht beeinträchtigt werden.

Bepflanzung

Angrenzendes Kulturland ist durch eine Hecke oder einen Zaun gegen jede Beeinträchtigung zu schützen.

Abzäunung entlang Strassen

Entlang öffentlichen Strassen und Gehwegen ist, sofern der Betrieb dies zulässt, ein Zaun nach den Bestimmungen der Strassengesetzgebung zu erstellen und zu unterhalten.



Art. 11
Platzordnung ¹ Der Platzhalter erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes.
² Die Platzordnung enthält Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung, Nachtruhe, Lärm, Tierhaltung und dergleichen. Sie ist zwingend einzuhalten.

Art. 12
Ruhe und Ordnung Der Platzhalter ist verpflichtet, die Einhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss der Platzordnung sowie dem Polizeireglement der Gemeinde Lauterbrunnen durchzusetzen.

Art. 13
Sicherheit ¹ Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.
² Für die erste Hilfe ist auf dem Campingplatz eine Sanitätshilfestelle mit zeitgemässer Ausrüstung einzurichten.
³ Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.
⁴ In Absprache mit dem Feuerwehrkommando resp. der Gebäudeversicherung (GVB) sind an geeigneten Stellen in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.
⁵ Feuerlöscher und Gasbehälter sind periodisch durch Fachstellen kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Gemeinde ist auf Verlangen hierfür der Nachweis vorzulegen.
⁶ Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Sanität, Feuerwehr etc.) enthält, ist mehrsprachig abgefasst aufzulegen.

Art. 14
Versicherung ¹ Der Platzhalter hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entspricht.
² Der Versicherungsnachweis ist im Rahmen des Antrags auf die Betriebsbewilligung vorzuweisen.

b) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen, mindestens für normale Höchstbelegung berechnet, vorhanden sein:

Art. 15
Sanitäre Einrichtungen ¹ Während der Betriebszeiten sind im Verhältnis zur Grösse des Campingplatzes (Anzahl Standplätze) entsprechende sanitäre Anlagen bereitzustellen und zu unterhalten. Diese haben auch eine geeignete Stelle für die Entleerung der chemischen Toiletten zu beinhalten.



Winterbetrieb ² Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate in Betrieb ist, müssen die sanitären Anlagen entsprechend der Belegung funktionstüchtig gehalten werden.

Kehricht **Art. 16**
Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr ist grundsätzlich gemäss Abfallreglement der Gemeinde Lauterbrunnen sicherzustellen. Der Standort ist in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festzulegen.

c) Kontrollen, Taxen, Gebühren und Verkaufsstellen

Gästekontrolle **Art. 17**
Der Platzhalter hat eine Gästekontrolle zu führen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastgewerbe entspricht.

Jugendliche unter 16 Jahren **Art. 18**
Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf einem Campingplatz nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung ihrer Eltern oder ihres Vormundes sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen, volljährigen Leiter beaufsichtigt wird oder die dem Platzhalter anvertraut ist.

Kontrolle Residenzplätze **Art. 19**
¹ Der Platzhalter führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen und Adresse der Mieter, Standplatznummer und Aufstelldatum (sofern vorhanden) enthalten muss.

² An- und Nebenbauten zu Residenzplätzen unterliegen gemäss Art. 1a BauG und Art. 4 BewD der Baubewilligungspflicht.

Kurtaxen **Art. 20**
Es gilt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Lauterbrunnen.

Gebühren **Art. 21**
¹ Für getätigte Aufsichts- und Kontrollarbeiten erhebt die Gemeinde Lauterbrunnen eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement.

² Es wird keine Gebühr erhoben, wenn keine Mängel aufgrund einer Anzeige festgestellt werden.

³ Kehricht- und Kanalisationsgebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde Lauterbrunnen.

Verkaufsstellen **Art. 22**
Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine entsprechende Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz erforderlich.



d) Bewilligungsentzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bewilligungsentzug

Art. 23

¹ Die Bewilligungsbehörde kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen mit Verfügung entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht.

² Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Strafbestimmungen

Art. 24

¹ Die zuständige Stelle kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

² Widerhandlungen gegen Art. 3, 11 – 15 und 17 – 19 dieses Reglements, werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

Übergangsbestimmungen

Art. 25

Bestehende Campingplätze sind nach Inkrafttreten dieses Reglements verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren ihren Betrieb den neuen Vorschriften des Campingreglements anzupassen.

Ausnahmen

Art. 26

Die Sicherheitskommission kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gewähren, soweit sie nicht durch eidgenössische oder kantonale Erlasse zwingend geordnet sind. Solche Ausnahmen können zeitlich und / oder örtlich beschränkt werden.

Inkrafttreten

Art. 27

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Das bisherige Campingreglement vom 27. Juni 1972 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

³ Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Kompetenz an der Sitzung vom 17. Juli 2023 genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss wurde unter Verweis auf das fakultative Referendum im Anzeiger vom 2. November 2023 publiziert.



Lauterbrunnen, 22. August 2024

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Die Sekretärin

sig. K. Näpflin sig. S. Balmer

K. Näpflin S. Balmer

Die Gemeindeschreiberin bestätigt:

Der Beschluss des Gemeinderats wurde im Anzeiger Interlaken vom 2. November 2023 publiziert. Gegen den Beschluss ist das fakultative Referendum ergriffen worden. Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 hat das Reglement beschlossen. Das Erlangen der Rechtskraft wurde im Anzeiger Interlaken vom 22. August 2024 publiziert.

Lauterbrunnen, 22. August 2024

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Balmer

S. Balmer